

RS OGH 1978/1/26 7Ob733/77, 1Ob647/78, 7Ob646/78, 5Ob532/80, 3Ob653/86, 4Ob562/88, 3Ob539/90, 4Ob312

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1978

Norm

ABGB §565

ABGB §566

Rechtssatz

Die Testierfähigkeit fehlt nur dann, wenn der Erblasser nicht einmal das Bewußtsein hatte, eine letztwillige Anordnung zu treffen und ihm das Verständnis ihres Inhaltes zur Gänze abging. Die Beeinträchtigung des Bewußtseins des Erblassers muß so weit gehen, daß die normale Freiheit der Willensbildung aufgehoben ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 733/77

Entscheidungstext OGH 26.01.1978 7 Ob 733/77

Veröff: SZ 51/8

- 1 Ob 647/78

Entscheidungstext OGH 14.06.1978 1 Ob 647/78

- 7 Ob 646/78

Entscheidungstext OGH 07.09.1978 7 Ob 646/78

„nur: Die Testierfähigkeit fehlt nur dann, wenn der Erblasser nicht einmal das Bewußtsein hatte, eine letztwillige Anordnung zu treffen und ihm das Verständnis ihres Inhaltes zur Gänze abging. (T1)

- 5 Ob 532/80

Entscheidungstext OGH 20.05.1980 5 Ob 532/80

- 3 Ob 653/86

Entscheidungstext OGH 01.04.1987 3 Ob 653/86

„nur: Die Beeinträchtigung des Bewußtseins des Erblassers muß so weit gehen, daß die normale Freiheit der Willensbildung aufgehoben ist. (T2) Veröff: JBI 1987,655

- 4 Ob 562/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 562/88

„Vgl auch; nur T2; Beisatz: Hat der Erblasser zwar den Willen, ein Testament zu errichten, und ist er auch in der Lage, zu erkennen, daß er ein Testament errichtete, ist er aber in der Freiheit seiner Willensbildung durch eine

geistige Erkrankung gehindert, dann fehlt ihm die volle Besonnenheit, die Voraussetzung für die Gültigkeit eines Testaments. (T3)

- 3 Ob 539/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 3 Ob 539/90

Vgl aber; Beis wie T3; SZ 63/116

- 4 Ob 312/97d

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 312/97d

Auch

- 6 Ob 317/01p

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 317/01p

nur T1

- 1 Ob 28/03d

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 28/03d

nur T1; Beis ähnlich wie T3

- 6 Ob 129/05x

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 129/05x

Auch; Beisatz: An die Testierfähigkeit legt die Rechtsprechung weniger strenge Maßstäbe an als an die Geschäftsfähigkeit. Richtschnur für die Bejahung der Testierfähigkeit sind die kognitiven Fähigkeiten eines 14-Jährigen. Nicht jede geistige Erkrankung oder bloße Abnahme der geistigen Kräfte schließt die Testierfähigkeit aus. Es darf nur nicht die Freiheit der Willensbildung aufgehoben sein, insbesondere etwa infolge von Wahnvorstellungen. Jedenfalls muss immer das Bewusstsein vorliegen, ein Testament zu errichten. (T4); Beisatz: Hier: Zu § 569 ABGB idF vor dem KindRÄG 2001. Umfang der Prüfpflicht des Notars. (T5)

- 4 Ob 198/11p

Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 198/11p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T4; Beis wie T5

- 2 Ob 162/16m

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 162/16m

Auch; Veröff: SZ 2017/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0012402

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at